



---

## Senat

---

### **Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.12.2010

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat gemäß §§ 67 Abs. 2, 99 Abs. 1 HSG LSA vom 05.05.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA S. 436) i.V.m. § 23 Abs. 2 Grundordnung (MBI. LSA 2005, S. 694) am 08.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Promovieren heißt forschen. Unter dieser Leitprämisse folgt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dem Ansatz der Hochschulrektorenkonferenz, Nachwuchsförderung neben der Postdoc-Förderung vor allem als Stärkung der Rahmenbedingungen für Forschungsqualifizierung zu realisieren.

Sie verfolgt daher die Ziele, die Einrichtung aller Formen von strukturierten Doktorandenprogrammen zu unterstützen und bestehende Programme zu koordinieren sowie ein produktives Forschungsumfeld unter Berücksichtigung der Internationalisierungs- und Gleichstellungsstrategien der Universität bereitzustellen, das jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern aller Disziplinen optimale Promotionsbedingungen bietet.

Zur Umsetzung der Ziele dient die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) als zentrale Institution, die die unterschiedlichen Formate der strukturierten Doktorandenprogramme begleitet, koordiniert und das Forschungsumfeld konzipiert und weiterentwickelt. Darin eingeschlossen ist auch die Koordination der strukturierten Doktorandenprogramme im Rahmen universitätsübergreifender Forschungsverbünde.

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Aufgaben**

(1) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß §§ 99 Abs. 1 HSG LSA i.V.m. § 23 Abs. 2 Grundordnung. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats, vertreten durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Zusammenwirken mit den Fakultäten die Errichtung aller Formen von strukturierten Programmen für Doktorandinnen und Doktoranden zu fördern und in ihrer Arbeit zu

unterstützen. Dadurch soll eine Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung in der Promotionsphase erreicht sowie die Profilbildung und Internationalisierung in Forschungsbereichen der Universität verstärkt werden.

(3) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) ist die zentrale Servicestelle für alle Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität, die sie bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion fördert und unterstützend beim Eintritt in den Beruf wirkt. Sie unterstützt die fachliche und berufsfeldrelevante Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere durch:

- a. Förderung der Einrichtung aller Formen nationaler und internationaler strukturierter Programme für Doktorandinnen und Doktoranden,
- b. Förderung der Erhöhung der Anzahl von Promotionen von Frauen und ausländischen Promovierenden,
- c. Förderung der Kooperation mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forschungsinstitutionen,
- d. Unterstützung der disziplinübergreifenden Forschung,
- e. Konzipierung und Durchführung zielgruppenorientierter und fächerübergreifender Qualifizierungsangebote für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Fakultäten sowie den institutionalisierten Formen von strukturierten Doktorandenprogrammen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben und alle von der Ordnung des jeweiligen strukturierten Promotionsprogramms geforderten Leistungen erbracht haben, wird von der Direktorin bzw. dem Direktor der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) und der Sprecherin bzw. dem Sprecher des jeweiligen strukturierten Promotionsprogramms ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen.

(5) Die Angebote der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) stehen auch allen Doktorandinnen und Doktoranden offen, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg betreut bzw. mitbetreut werden und die nicht direkt in strukturierte Doktorandenprogramme einbezogen sind. Die erfolgreiche Teilnahme an einzelnen Angeboten wird durch die Direktorin bzw. den Direktor der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) bescheinigt.

## **§ 2**

### **Struktur der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)**

(1) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) gliedert sich in folgende Fächergruppen:

- a. Geistes- und Sozialwissenschaften,
- b. Medizin,
- c. Natur-, Agrar- und Ingenieurwissenschaften,
- d. Wirtschaftswissenschaften,
- e. Rechtswissenschaften.

(2) Die Fächergruppen sind ihrer Ausrichtung nach disziplinübergreifend und unterstützen die wissenschaftliche Profilbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung der Fächergruppen entscheidet auf Vorschlag des Direktoriums (§ 5) das Rektorat mit Zustimmung des Akademischen Senats.

(3) Die in den Fächergruppen der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) zusammengefassten institutionalisierten Formen von strukturierten Doktorandenprogrammen sind der Aufgabenstellung der InGrA nach wissenschaftlicher Profilbildung verpflichtet. Sie pflegen und entwickeln die Zusammenarbeit untereinander.

(4) Die Fächergruppen verfahren nach einer eigenen Geschäftsordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sind alle in den vom Akademischen Senat bestätigten Promotionsstudiengängen lehrenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die zur Abnahme von Modulleistungen im Rahmen der Promotionsstudiengänge befugt sind, die Betreuerinnen und Betreuer der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Weiterhin können all jene Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auch Mitglied der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sein, die im Rahmen einer anderen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg institutionalisierten Form eines strukturierten Doktorandenprogramms tätig sind. Der Mitgliedschaft liegen ein formloser Antrag und die Bestätigung durch das Direktorium (vergleiche § 5 Abs. 4 Nr. 1) zu Grunde.

(3) Erfolgt eine strukturierte Doktorandenförderung unter Beteiligung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Trägerschaft einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, so können die daran seitens der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Betreuerinnen und Betreuer auch Mitglieder der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sein.

### **§ 4 Organ der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA)**

Organ der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) ist das Direktorium, das mindestens einmal im Jahr auch als erweitertes Direktorium zusammentritt.

### **§ 5 Direktorium**

(1) Die Internationale Graduiertenakademie (InGrA) wird durch ein Direktorium geleitet, dem kraft Amtes die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführender Direktor vorsteht. Sie bzw. er kann sich in der Ausübung des Amtes durch ein Mitglied des Direktoriums vertreten lassen.

(2) Das Direktorium setzt sich aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und sechs Sprecherinnen und Sprechern von strukturierten Promotionsprogrammen zusammen, die Mitglied der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) sind.

(3) Die dem Direktorium angehörenden Sprecherinnen und Sprecher von strukturierten Promotionsprogrammen werden vom Rektorat im Einvernehmen mit den Fakultäten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme von Mitgliedern entsprechend der Aufgabenstellung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
2. Empfehlungen zur Qualitätssicherung in den strukturierten Promotionsprogrammen,
3. Zertifizierung von Qualifizierungsleistungen der Doktorandinnen und Doktoranden,
4. Koordination des Qualifizierungsprogramms in den Fächergruppen,
5. Empfehlungen zur Änderungen der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
6. Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel,
7. Berichterstattung über die Tätigkeit gegenüber Rektorat und Senat auf Anforderung, jedoch mindestens einmal jährlich.

(5) Das Direktorium tritt auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) nimmt an den Sitzungen beratend und mit Rederecht teil.

(6) Mindestens einmal im Jahr tritt das erweiterte Direktorium zusammen. Neben den Mitgliedern des Direktoriums gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gehören dem erweiterten Direktorium auch an:

- a. je zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder Fächergruppe der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
- b. je eine Doktorandin bzw. ein Doktorand aus jeder Fächergruppe der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
- c. zwei externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) nimmt an den Sitzungen beratend und mit Rederecht teil.

(7) Das erweiterte Direktorium gibt insbesondere strategische Empfehlungen zur

- a. Erhöhung der nationalen und internationalen Ausstrahlung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA),
- b. weiteren wissenschaftlichen Profilierung, darin enthalten die Weiterentwicklung des Qualifizierungsangebotes,
- c. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) und Empfehlungen zur Qualitätssicherung von strukturierten Promotionsprogrammen,
- d. Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Doktorandinnen und Doktoranden an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## **§ 6 Geschäftsstelle**

(1) Die Arbeit der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer hauptamtlich geleitet wird.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Fakultäten bzw. Institute bei der Vorbereitung und Einführung von strukturierten Promotionsprogrammen,
- b. Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung strukturierter Promotionsprogramme,

- c. Entwicklung und Angebot von außerfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen,
- d. Förderung und Koordination von zentralen Veranstaltungs- und Serviceangeboten, insbesondere auch zur Integration ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden,
- e. Vorbereitung von Beschlüssen des Direktoriums,
- f. Bekanntmachung und Ausführung der Beschlüsse,
- g. Vorbereitung der Zertifikate,
- h. Bearbeitung aller Haushalts- und Personalangelegenheiten der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA).

(3) Die Zuweisung und Mitarbeit von weiterem Personal sowie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung werden mit dem Rektorat im Rahmen von Vereinbarungen geregelt.

## **§ 7 Evaluation**

(1) Die Arbeit der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) wird in fünfjährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung, vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg evaluiert. Grundlage hierfür ist ein vom Direktorium vorzulegender Selbstbericht, in dem insbesondere über die wissenschaftliche Qualität der zertifizierten Abschlüsse, die Qualität des Qualifizierungsangebots und den Beitrag zur Profilbildung der Universität zu berichten ist.

(2) Der Akademische Senat kann für die Evaluation externe Gutachter hinzuziehen.

## **§ 8 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Akademischen Senat mit Zustimmung des Rektorats beschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 10.12.2008 (Amtsblatt 2009, Nr. 1, S. ) außer Kraft.

Halle (Saale), 20. Dezember 2010

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor